



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 24

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.11.2023

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	2
1.	Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	3
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	3

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Berning GbR, Rheiner Str. 112, 49809 Lingen (Ems), plant die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Fahrstuhlunterfahrt auf dem Grundstück „Gymnasialstr. 5-11“ in Lingen (Ems).

Zu diesem Zweck besteht das Erfordernis, in einem Zeitraum von ca. 150 Kalendertagen rechnerisch ca. 130.000 m³ Grundwasser zu entnehmen.

Vorgesehen ist, das geförderte Wasser zum Schutz des im Nahbereich an der „Karolinenstraße“ gelegenen Baudenkmals „Professorenhaus“ anteilig wieder in das Grundwasser zu reinfiltrieren. Das verbleibende geförderte Grundwasser soll in die städtische Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

Für die bauzeitliche Grundwasserhaltung mit anteiliger Reinfiltration in das Grundwasser beantragt die Berning GbR die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Das Baugrundstück befindet sich in der Innenstadt der Stadt Lingen (Ems). Der Bereich wird zzt. als Wohngebiet genutzt. Des Weiteren sind öffentliche Einrichtungen (z.B. eine Bibliothek) vorhanden.

Im Einwirkungsbereich der Grundwasserhaltung befinden sich verschiedene Baudenkmale. Insbesondere von dem im Nahbereich an der „Karolinenstraße“ gelegenen „Professorenhaus“ ist bekannt und nachgewiesen, dass es auf Holzpfählen gegründet ist. Durch die anteilige Reinfiltration des geförderten Wassers in das Grundwasser wird gewährleistet, dass diese Pfähle während der Grundwasserhaltung nicht trockenfallen und dass das Baudenkmal keinen Schaden nimmt.

Weiterhin befinden sich auf dem Baugrundstück nachweislich archäologische Bodendenkmale, weshalb im Rahmen der Erstellung der Baugrube archäologische Untersuchungen erforderlich werden. Der hierfür benötigte Zeitraum wurde vom Antragsteller bei der Bemessung der Gesamtdauer der Grundwasserhaltung berücksichtigt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Baugrube vollumfänglich mit Stahlspundbohlen zu umspunden, wodurch der durch die Grundwasserhaltung hervorgerufene Absenktrichter möglichst geringgehalten wird.

Besondere Schutzgebiete, die durch die Grundwasserhaltung beeinträchtigt werden bzw. die im Hinblick auf die Grundwasserhaltung Relevanz haben, sind im nahen Umfeld des Baugrundstückes nicht vorhanden. Insbesondere beginnt der Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes Stroot, Schutzzone III, ca. 450 m entfernt in östlicher Richtung des Baufeldes.

Weiterhin ist anzumerken, dass die beantragte bauzeitliche Grundwasserhaltung lediglich temporär für die Dauer von ca. 150 Kalendertagen betrieben wird. Nach Beendigung der Grundwasserhaltung stellen sich innerhalb kurzer Zeit die natürlichen Grundwasserverhältnisse wieder ein.

Darüber hinaus werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid etwaige Auswirkungen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten.

Insbesondere wird durch ein umfassendes Grundwassermonitoring sichergestellt, dass etwaige negative Auswirkungen der Grundwasserhaltung (z.B. auf das Baudenkmal Professorenhaus oder Gehölzbestände) frühzeitig erkannt und ihnen entgegengewirkt werden kann.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

L.S.

Lingen (Ems), den 06.11.2023

Schreinemacher
(Erster Stadtrat)

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften